



Satzung

Baltic Anime & Nerd Society e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Baltic Anime & Nerd Society e.V.", im Folgenden als „Verein“ bezeichnet.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock (Az. VR 10874) eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - (a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - (b) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - (c) die Förderung der Volks- und Berufsbildung und
 - (d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) die Ausrichtung und Förderung von vielfältigen Aktivitäten, die geeignet sind, eine Stärkung und gegenseitige Unterstützung der örtlichen Gemeinschaft und des Sozialengagements zu fördern. Dies wird bspw. durch die Organisation und/oder Veranstaltung von Kunstaktionen, Ausstellungen, Lesungen, Konzerten sowie Veranstaltung von Kreativtreffen für alle Generationen und durch integrative Kulturprojekte erfüllt,
- (b) Schaffung einer breiten Akzeptanz für die Anime und Nerdkultur in der Gesellschaft und Durchbrechung der Ausgrenzung und sozialen Isolation, von denen Menschen bedroht sind, die in Anime und Nerdkultur eine eigene Lebenswirklichkeit erfahren,



- (c) die Zusammenarbeit mit Schulen, mit dem Ziel den Schüler:innen das Ehrenamt näher zu bringen, u.a. durch die Zusammenarbeit mit sozialen Trägern und Vereinen, Events als Treffpunkt für alle Generationen und
 - (d) Infostände, insbesondere zu den Themen soziales Engagement und ehrenamtliche Tätigkeit sowie zu den Projekten des Vereins sowie d. Veranstaltungen von Vorträgen, Bildungsaktivitäten, Netzwerktreffen.
- (3) Der Satzungszweck kann weiter insbesondere verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln (Geld- und Sachmittel) durch Beiträge, Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die in Absatz 1 aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Mitgliedsbeiträge entrichtet.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Die Ämter der Mitglieder in den Organen sind ehrenamtlich wahrzunehmen.
-



§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
 - (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - (a) ein oben genannter Fall vorliegt,
 - (b) ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen gemäß § 4 Punkt 3 der Beitragsordnung im Rückstand ist.
-



Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe, weswegen der Ausschluss beabsichtigt wird, sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- (c) Entlastung des Vorstands
- (d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit
- (g) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- (h) die Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 - (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der
-



Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden, Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten (hybride) Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Der Vorstand teilt die Durchführungsart nach §12a der Satzung mit. Die Mitglieder erhalten



die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Mitglieder des Vorstands üben Ihre Funktion grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt sich selbst, den Mitgliedern sowie Nicht-Mitgliedern für die Ausübung ideeller Vereinsarbeit eine Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) zu zahlen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins



sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Entzugs der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Jugendschiff LIKEDEELER e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.



§ 16 Ausschüsse

(1) Name und Zweck

- (a) Der Verein kann projektgebundene Ausschüsse bilden, um spezifische Aufgaben im Rahmen von Projekten zu erfüllen. Jeder Ausschuss wird entsprechend den Bedürfnissen und Zielen des Projekts gebildet.
- (b) Die projektgebundenen Ausschüsse sind temporäre Gremien und existieren so lange, wie das zugrunde liegende Projekt fortbesteht.

(2) Bildung und Zuständigkeit

- (a) Die Bildung eines projektgebundenen Ausschusses erfolgt durch Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von Vereinsmitgliedern.
- (b) Die Zuständigkeit und Aufgaben des Ausschusses werden bei der Bildung klar definiert und orientieren sich an den Anforderungen des jeweiligen Projekts.

(3) Mitglieder des Ausschusses

- (a) Die Mitglieder eines projektgebundenen Ausschusses werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder oder externen Fachleuten rekrutiert, die ein Interesse an der Mitwirkung im Projekt haben.
- (b) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder ist auf die Dauer des Projekts begrenzt.
- (c) Ausschussmitglieder können durch Beschluss des Vorstands oder aufgrund anderer berechtigter Gründe abberufen werden.

(4) Leitung des Ausschusses

- (a) Jeder projektgebundene Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Leiter, der die Verantwortung für die Koordination der Ausschussaktivitäten übernimmt.
- (b) Der Ausschussleiter berichtet regelmäßig an den Vorstand über den Fortschritt des Projekts.



(5) Ressourcen und Finanzmittel

- (a) Der projektgebundene Ausschuss kann über die notwendigen Ressourcen und Finanzmittel für die Durchführung des Projekts verfügen.
- (b) Die Verwendung dieser Mittel bedarf der Genehmigung durch den Vorstand und gegebenenfalls der Mitgliederversammlung.

(6) Beendigung des Ausschusses

- (a) Der projektgebundene Ausschuss wird aufgelöst, wenn das zugehörige Projekt abgeschlossen ist oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
- (b) Nach Beendigung des Projekts legt der Ausschuss einen Abschlussbericht vor und gibt alle verbleibenden Ressourcen zurück.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein verpflichtet sich, auf allen eigenen Webseiten, Conventions, Treffen und sonstigen Veranstaltungen sowie an Ständen auf fremden Veranstaltungen, die entsprechenden Datenschutzerklärungen vorzuhalten.
- (2) Die Datenschutzerklärung des Vereins findet sich auf der Webseite www.animeandnerdsociety.net unter dem Punkt Verein - Datenschutz.
- (3) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, das betroffene Mitglied hat der Weitergabe ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Rostock, den 21.10.2025
